

Satzung Gegenwind Olpe Drolshagen Wenden e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gegenwind Olpe Drolshagen Wenden e.V. und hat den Sitz in Drolshagen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen einzutragen.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und der Naturschutz.

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraumes des Menschen und der Natur verhindern können.

Er setzt sich vorrangig ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewusste Information und Diskussion über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen in Drolshagen, Olpe und Wenden.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen
- Organisation wissenschaftlicher Zusammenarbeit
- Informationsveranstaltungen
- Initiativen für den Erhalt und den Schutz der Natur und der Landschaft
- Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

Natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen. Der Eintritt zum Verein ist schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, er ist schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem /der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu zehn Beisitzern. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Die jeweilige Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; abweichend hiervon werden der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sowie ein Beisitzer auf der Gründungsversammlung einmalig für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diese Position vom restlichen Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
4. Der Vorstand verpflichtet durch Geschäfte und Verträge nicht sich sondern den Verein und haftet nicht mit seinem Privatvermögen, es sei denn, er fügt dem Verein oder Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu. Grundsätzlich haftet nur der Verein mit dem vorhandenen Vereinsvermögen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Beiträge sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine Einladung auf elektronischem oder postalischem Wege einzuladen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei Kassenprüfer jeweils durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

§10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die

1. vom Vorsitzenden der Mitgliedsversammlung oder einem Vorstandsmitglied
2. vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Beschlüsse über die Verwendung/Auszahlung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes an eine/mehrere Einrichtung/en ausgeführt werden.